OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603067/9/FP

Datum:
Linz, 6. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A K, geb. 12. März 1970, x, x O, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. April 2019, GZ: BHLL/919100004924/19, wegen Übertretung des KFG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe Folge gegeben und die verhängte Strafe auf 500 Euro (100 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) herabgesetzt.
Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch die Wendung „zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort“ durch „am 23. Februar 2019 um 17:20 Uhr, Ansfelden, Autobahnrastplatz Ansfelden, km 171, Fahrtrichtung Wien“ ersetzt wird

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduziert sich auf 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 2.000 Euro (16 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und warf ihm zusammengefasst vor, er habe als Zulassungsbesitzer zu verantworten, dass am Fahrzeug ein Radar- oder Laserblocker der Marke „Guardian“ mit der Seriennummer x angebracht gewesen sei, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden könnten, weder an Fahrzeugen angebracht, noch in solchen mitgeführt werden dürfen.

I.2. Mit Schriftsatz vom 15. April 2019 erhob der Bf Beschwerde und stellte den Antrag, das Straferkenntnis aufzuheben, in eventu eine Ermahnung auszusprechen oder die Strafe herabzusetzen. Der Bf begründete, er habe nicht gewusst, dass im Fahrzeug ein Laserblocker angebracht gewesen sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 18. April 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, sowie öffentliche mündliche Verhandlung am 30. Juli 2019. In der Verhandlung wurde die meldungslegende Polizeibeamtin vernommen. Darüber hinaus hatte der Bf Gelegenheit sich ausführlich zu äußern. Zumal die Ehefrau des Bf Lenkerin des ggst. Fahrzeuges war und abgesondert verfolgt wurde, hat das Gericht die gegenständliche mit der Sache LVwG-603065 verbunden und wurden die Angelegenheiten gem. § 12 LVwGG gemeinsam verhandelt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Ehefrau des Bf, Frau H G, lenkte am 23. Februar 2019 um 17.20 Uhr den auf den Bf zugelassenen PKW BMW 530xd mit dem Kennzeichen x auf der Autobahn A1 in Richtung Wien. [unbestrittener Sachverhalt]
Etwa bei Km 173,700 versuchte eine Einheit der API Haid mehrmals eine Lasergeschwindigkeitsmessung am Fahrzeug vorzunehmen, was jedoch misslang, weshalb die Verfolgung des Fahrzeugs aufgenommen wurde.
Das Fahrzeug konnte in der Folge am Rastplatz Ansfelden, bei km 171 angehalten werden.
Bei Untersuchung des Fahrzeuges wurde im Bereich des Kühlergrills, knapp unter dem Kennzeichen, ein Sensor vorgefunden. Tests mit der Laserpistole ergaben,

dass eine Messung nicht möglich war. Im Fahrzeug, links an der Lenksäule fand sich ein zugehöriger Schalter. [Angaben RI R, Lichtbildbeilage ON 1]
Die beiden Bauteile, insbesondere der Schalter im Innenraum, waren für den Bf erkennbar.

Der Bf wurde daraufhin aufgefordert, den „Laserblocker“ zu entfernen, worauf hin er einen kundigen Freund, Hrn R S anrief, der ihm sagte, wo der Laserblocker verbaut sein könnte. [Angaben Bf]
In der Folge wurde im linken Sicherungskasten ein Laserblocker der Marke AL, Type Guardian, vorgefunden und Vorort vom Bf ausgebaut. [Angaben Bf, RI R, Lichtbildbeilage ON 1].
Bei dem Gerät handelt es sich um eine ältere Type. [RI R, gerichtsbekannter Umstand]
Es kann nicht festgestellt werden, dass der Laserblocker bei Erwerb des Fahrzeuges nicht bereits im Fahrzeug verbaut war.
Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf darum wusste, dass der Laserblocker im Fahrzeug eingebaut war.

Der Bf hat die am Fahrzeug angebrachten Kennzeichenhalterungen selbst montiert. [Angaben Bf]

Der Bf verfügt über ein Einkommen von 1.800 Euro monatlich (14x). Seine Frau verdient 1.200 Euro monatlich (14x). Das Ehepaar hat einen gemeinsamen Sohn. Der Bf verfügt über eine Eigentumswohnung, es ist noch ein Teil des Kredits offen. Der PKW BMW ist fremdfinanziert. Diesbezüglich besteht eine monatliche Belastung vom 312,31 Euro. [Angaben Bf und Ehefrau des Bf, Kreditunterlagen]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Die in der Verhandlung vernommene Zeugin RI R machte einen wahrheitsverbundenen und glaubwürdigen Eindruck. Es kam nichts hervor, das darauf schließen ließe, dass die von ihr gemachten Angaben, nicht der Wahrheit, bzw. ihrer subjektiven Wahrnehmung, entsprochen hätten. Insbesondere konnte die Zeugin glaubhaft darlegen, dass das Fahrzeug des Bf mit der Laserpistole nicht gemessen werden konnte, was angesichts des späteren Auffindens eines gerichtsbekannten Laserblockers der Marke AL nachvollziehbar ist.
Die Zeugin konnte in der Verhandlung, wie auch schon in der Anzeige, darlegen, der Bf habe während der Fahrt über das Lenkrad gegriffen. Dies interpretiert die Zeugin dahin, dass der Bf den im Fahrzeug befindlichen Laserblocker ausschalten wollte. Hinsichtlich des Sensors stützte die Zeugin die Aussage des Bf, der Sensor sei bei der Anhaltung herausgezogen worden und habe sich deshalb nicht an der Kennzeichenhalterung, sondern hinter ihr, im Kühlergrill befunden, weshalb der

Nachweis, dass der Sensor (und damit die Anlage) vom Bf selbst eingebaut worden war, nicht erbracht werden kann.
Die Interpretation der Zeugin, der Bf habe beim Greifen über das Lenkrad zum Schalter des Laserblockers gelangen wollen, erachtet das Gericht als denkbaren Ansatz, dieser Umstand kann aber nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden. Der Umstand wurde nach den Angaben der Zeugin auch nicht näher hinterfragt. Insgesamt erscheint es dem Gericht aber nicht nachvollziehbar, dass eine Person, die im Fahrzeug wissentlich einen Laserblocker eingebaut hat, diesen ausschalten will, wenn eine Lasermessung stattfindet. Dies widerspricht dem Zweck des Einbaus eines solchen Geräts.
Auch die Umstände in Zusammenhang mit dem Anruf bei R S, insbesondere die Interpretation der Meldungslegerin, dieser habe den Laserblocker eingebaut, können nicht bewiesen werden. Der Bf und seine Frau legten nachvollziehbar dar, dass es sich bei R S um einen guten Bekannten handelt, der bei KFZ-Fragen regelmäßig konsultiert wird. Es erschiene dem Gericht nicht klug, wenn der Bf im Rahmen einer Anhaltung durch die Polizei gerade jene Person anruft, die den Laserblocker eingebaut hat. Dieser Umstand stützt eher die Einlassung des Bf, wonach er nicht darum gewusst hatte, dass ein Laserblocker eingebaut war, weil er ja andernfalls keine Auskunft seines Freundes benötigt hätte. Auch hier erweist sich die Interpretation der Meldungslegerin aus Sicht des Ermittlungsbeamten als nachvollziehbar und besteht jedenfalls ein diesbezüglicher Verdacht, ein Beweis dafür, dass der Bf darum wusste, dass das Gerät in seinem Fahrzeug eingebaut war, kann dadurch aber nicht erbracht werden. Dies vor allem, als die Meldungslegerin darstellte, sie habe das Telefonat nur in Teilen verfolgt.

Der Bf selbst machte vor Gericht einen glaubwürdigen Eindruck. Der vom Bf geschilderte Sachverhalt erschien nicht eingelernt oder aufgesetzt. Das Gericht hatte nicht den Eindruck, dass es der Bf belog.
Es erschien dem Gericht vielmehr, dass der Bf tatsächlich davon ausgeht, dass der Laserblocker bereits beim Erwerb des Fahrzeugs eingebaut war und scheint er über diesen Umstand glaubhaft entrüstet zu sein.
Auch der wenig sachkundige, aber glaubwürdig vorgebrachte, Hinweis des Bf, er habe ja keine Möglichkeit der Messung und damit der Feststellung lässt durchaus den Schluss zu, dass der Bf nicht registriert hatte, dass ein solches Gerät in sein Fahrzeug eingebaut war. Hätte der Bf tatsächlich um das Vorhandensein dieses Gerät gewusst, wäre ein solcher Gedankengang und eine solche Einlassung nicht logisch nachvollziehbar. Der Bf hätte dann eher substanzlos bestritten.

Vor diesem Hintergrund ist der Nachweis, dass der Bf darum wusste, dass ein Laserblocker in seinem Fahrzeug eingebaut war, nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit erbringbar. Es ist zwar denkbar, dass der Bf um den Umstand wusste, und lassen sich die Beobachtungen der Polizei auch in diese Richtung interpretieren, die Darstellung des Bf erschien

dem Gericht insbesondere aufgrund des glaubwürdigen Eindrucks, den der Bf machte aber nachvollziehbar, sodass der Nachweis eines Wissens und damit eines Vorsatzes nicht erbracht werden kann.

Zur Erkennbarkeit der sichtbar angebrachten Bauteile:
Beim ggst. Fahrzeug handelt es sich nach den Angaben in der Verhandlung um das Fahrzeug des Bf, welches nach dem vom Bf vorgelegten Kaufvertrag bereits seit 15. November 2017 in seinem Eigentum steht. Der Bf musste am Tattag im Februar 2019 daher schon mit dem Fahrzeug vertraut gewesen sein.
Der Schalter des Laserblockers befand sich gut erkennbar an der Lenksäule, hinter dem Blinkerhebel. Wenn man zugunsten des Bf davon ausgeht, dass er nicht darum wusste, dass in seinem Fahrzeug ein Laserblocker eingebaut war, hätte er sich die Frage stellen müssen, wozu der vorliegende Schalter, der sonst keiner anderen Funktion des Fahrzeuges zuordenbar und offensichtlich nicht serienmäßig war, dient.
Dies gilt in ähnlicher Weise für den Sensor: Es erscheint dem Gericht nicht nachvollziehbar, dass dem Bf der Sensor, der gut erkennbar und relativ groß ist nicht auffallen konnte, als der Bf, wie er darstellte, seine Nummerntafelhalterung selbst getauscht hat. Der Umstand, dass der Bf eine Nummerntafelhalterung gegen eine tauscht, die den Schriftzug M-Performance (ein Hinweis auf die x GmbH, die Motorsportsparte von BMW) trägt, zeigt, dass der Bf sich mit seinem Fahrzeug besonders auseinandersetzt und ihm dieses nicht allein als fahrbarer Untersatz dient, sondern der Bf sich mit seinem Fahrzeug identifiziert. Dem Bf hätte der Sensor bei der Überprüfung gemäß § 103 Abs 1 Z1 KFG insbesondere beim Tausch der Kennzeichenhalterung jedenfalls auffallen müssen.

Die Aufnahme weiterer Beweise ist angesichts der unterdessen ergangenen Judikatur des VwGH zu den Prüfpflichten des KFZ-Lenkers nicht mehr erforderlich (vgl. Punkt III.2.) und wurden auch keine Beweisanträge gestellt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

a) § 98a Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017) lautet:

Radar- oder Laserblocker

§ 98a. (1) Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, dürfen weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

(2) Verstöße gegen Abs. 1 sind sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.
(3) Werden die in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Diese Geräte oder Gegenstände sind für verfallen zu erklären.

b) § 134 Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 9/2017) lautet:

§ 134. Strafbestimmungen
(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

III.2. Objektiver Tatbestand

Nach dem Wortlaut des § 98a Abs 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, an Kraftfahrzeugen weder angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof sprach hiezu kürzlich wie folgt aus:
„Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 98a Abs. 1 KFG 1967 ist maßgeblich, dass Geräte oder Gegenstände, welche geeignet sind, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung (idR Geschwindigkeitsmessgeräte; vgl. ErläutRV 1359 BlgNR 25. GP 7) zu beeinflussen oder zu stören, an Kfz angebracht oder in solchen mitgeführt werden (argum.: "beeinflusst oder gestört werden können"). Ob das Gerät oder der Gegenstand tatsächlich in Betrieb genommen wurde bzw. ob es tatsächlich zu einer Beeinflussung oder Störung von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung gekommen ist, ist für die Erfüllung des Tatbestands hingegen nicht ausschlaggebend. Vielmehr reicht nach dem

klaren Gesetzeswortlaut bereits die bloße Eignung des im Kfz angebrachten oder mitgeführten Geräts oder Gegenstands zur Störung oder Beeinflussung von technischen Verkehrsüberwachungseinrichtungen.“ (VwGH 17. Juni 2019, Ra 2019/02/0069)

Darüber hinaus hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15. April 2019, Ra 2018/02/0076, Folgendes dargelegt:
„Schon der klare Wortlaut des § 102 Abs. 1 KFG umfasst ohne Einschränkung alle für das Lenken von Kraftfahrzeugen in Betracht kommende Vorschriften, denen das zu lenkende Kraftfahrzeug zu entsprechen und wovon sich der Kraftfahrzeuglenker vor Inbetriebnahme zu überzeugen hat. In diesem Sinne wurde in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes etwa auch das Anbringen der Kennzeichentafeln unter § 102 Abs. 1 KFG subsumiert (vgl. die in Grundtner/Pürstl, KFG10 (2016) § 102 E 26 zitierte hg. Judikatur).“

Dies hat in vergleichbarer Weise für den Zulassungsbesitzer zu gelten, der gemäß § 103 Abs 1 Z 1 KFG dafür zu sorgen hat, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften des KFG und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Nach den Feststellungen hätte der Bf, wenn man zu seinen Gunsten davon ausgehen will, dass er nicht darum wusste, dass ein Laserblocker eingebaut war, angesichts des Vorhandenseins eines deutlich erkennbaren, keiner anderen Fahrzeugfunktion zuordenbaren Schalters an der Lenksäule und des Vorhandenseins einer Sensoreinheit im Kühlergrill, nachforschen müssen worum es sich dabei handelt, weil der Bf verpflichtet ist, für die Übereistimmung seines Fahrzeuges mit den gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen.

III.3. Subjektive Zurechenbarkeit:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Gegenständlich handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Mit seiner Verantwortung, er habe nicht gewusst, dass im Fahrzeug ein Laserblocker eingebaut war, kann sich der Bf nur in Bezug auf einen allfälligen Vorsatz entlasten.
Angesichts der dargestellten Judikatur des VwGH in Bezug auf die Pflicht, sich von der Gesetzeskonformität seines Fahrzeuges zu überzeugen, kann sich der Bf nicht vom Fahrlässigkeitsvorwurf entlasten, weil er seiner Überprüfungspflicht nicht nachgekommen ist.
Damit ist dem Bf nicht gelungen, iSd § 5 Abs. 1 VStG glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

III.4. Strafbemessung

III.4.1. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens (vorliegend jeweils bis zu 5.000 Euro). Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).
Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs 2) zu berücksichtigen.
(vgl. Weilguni, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

Diesen Kriterien wird die behördliche Strafbemessung nicht gerecht. Es findet sich im Straferkenntnis der belangten Behörde auch keine gesetzgemäße Begründung, obwohl diese eine beträchtliche Strafe verhängt.

Taten wie die vorliegende werden in aller Regel vorsätzlich begangen. Von Fahrlässigkeit kann allenfalls dann ausgegangen werden, wenn ein Zulassungsbesitzer sein Fahrzeug schon mit eingebautem Gerät erworben hat und ihm dieser Umstand nicht aufgefallen ist.
Diese Besonderheit weist der vorliegende Einzelfall auf. Dem Bf konnte gerade nicht nachgewiesen werden, dass er um das Vorhandensein eines Laserblockers wusste.

Aus den weiter oben dargestellten Gründen, musste der Bf aber darum wissen, dass das Gerät in seinem Fahrzeug eingebaut war. Er ist seiner Pflicht, sein Fahrzeug auf die Übereinstimmung mit dem KFG zu überprüfen, nicht nachgekommen. Ihm hätten verdächtige Teile auffallen können und hätte er diesem Verdacht auch nachgehen müssen. Er war deshalb fahrlässig, wobei das Gewicht dieser Fahrlässigkeit eher im unteren Bereich anzusiedeln ist, da die sichtbaren Teile des Laserblockers nicht sofort in die Augen fielen.

Die belangte Behörde äußert sich nicht dazu, dass der Bf vorbestraft wäre. Dem Akt sind jedoch keine Vorstrafen zu entnehmen, weshalb dem Bf der wesentliche Milderungsgrund der Unbescholtenheit zugutekommt. Dies hat die belangte Behörde übersehen.
Die Vermögensverhältnisse des Bf wurden erst in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Der Bf verfügt über ein durchschnittliches Einkommen von 1.800 Euro, hat einen Sohn, eine Eigentumswohnung, ist aber verschuldet.

Obwohl die belangte Behörde dem Bf keinen Vorsatz anlastet, verhängt sie eine Strafe von 2.000 Euro, sohin 40 % der möglichen Höchststrafe von 5.000 Euro.

Bei einem Einkommen von 1.800 Euro, Schulden und einer Sorgepflicht hat die belangte Behörde damit eine Strafe verhängt, die existenzbedrohend ist, in keinem Verhältnis zur Tat steht und eine unbillige Härte darstellt.

Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die belangte Behörde nicht nur den Bf, sondern auch seine Frau, die Lenkerin des ggst. Fahrzeuges, die ein Einkommen von 1.200 Euro verdient, bestraft hat und auch in Bezug auf diese 2.000 Euro Strafe verhängt hat.

III.4.2. Die Bestimmung des § 98a KFG bezweckt es, die Kontrollierbarkeit von Geschwindigkeitsbeschränkung mittels technischer Systeme (Radar-, Laserboxen, Laserpistolen) sicherzustellen. Diese Systeme sind für die Sicherheit im Straßenverkehr von großer Bedeutung, da sie die Verfolgung und Bestrafung von Temposündern sicherstellen und nur diese bewirken kann, dass derartige Straftaten eingedämmt und hintangehalten werden können. Nach der Unfallstatistik des Bundesministeriums für Inneres (www.bmi.gv.at/202/Verkehrsangelegenheiten/unfallstatistik_vorjahr.aspx) verunglückten auf Österreichs Straßen im Jahr 2017 413 Personen tödlich. Eine der (vermutlichen) Hauptursachen dieser tödlichen Verkehrsunfälle ist eine nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit (26,3 %). Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit dienen daher in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer. Die Verkehrsüberwachung durch Exekutivorgane, insbesondere jene durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt den Zweck die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle hintanzuhalten und

damit das Leben und die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Werden dabei Übertretungen festgestellt, sind diese von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt. Im Übrigen knüpfen an die Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen administrativrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit (vgl insbesondere § 7 FSG) an, die – abhängig von Ausmaß der Überschreitung und Anzahl der Übertretungen – zum Entzug der Lenkberechtigung und weiteren Maßnahmen führen können.
Diese (administrativrechtlichen) Maßnahmen dienen ebenso der Verkehrssicherheit, indem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Auch diese Überlegungen sind bei der Bewertung der Bedeutung und der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts zu berücksichtigen. (LVwG Oö. 17. Oktober 2018, LVwG-602655/3/WP)

Laser- und Radarblocker verhindern oder erschweren solche Kontrollen und ermöglichen es Geschwindigkeitsbeschränkungen bewusst missachten zu können. Nur diesem Zweck dienen solche Geräte und werden sie idR zielgerichtet in Fahrzeuge eingebaut und verwendet, um die der Verkehrssicherheit dienenden Maßnahmen zu behindern und zu stören. Die vorliegende Bestimmung dient daher in hohem Maße der Verkehrssicherheit und ist für sie von hoher Bedeutung.

Das Vorhandensein von Radar- und Laserblockern in Fahrzeugen ist insofern von beträchtlichem Unwert und bedarf es insbesondere aus generalpräventiven Erwägungen empfindlicher Strafen um den Einsatz solcher Geräte hintanzuhalten.

III.4.3. § 134 Abs 1 KFG sieht keine Mindeststrafe vor; die Maximalstrafdrohung beträgt 5.000 Euro. Ausgehend von einem besonders hohen Unrechtsgehalt der Tat ist die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu Gunsten des Bf zu werten. Im konkreten Fall kommt allerdings auch general- und spezialpräventiven Überlegungen besondere Bedeutung zu (vgl dazu VwGH 18.10.1989, 88/03/0123 und 24.11.2008, 2006/05/0113). Der Einsatz von Radar- und Laserblockern gefährdet in besonderem Maße die Verkehrssicherheit, indem es die Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert.

Die Verhängung einer spürbaren Geldstrafe soll den Bf davon abhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen und aus generalpräventiven Erwägungen eine deutliche abschreckende Wirkung entfalten.

III.4.4. Dennoch findet sich kein Ansatz für die von der belangten Behörde verhängte, übermäßig hohe Strafe. Gegenüber einem fahrlässigen Ersttäter den Strafrahmen im Ausmaß von 40 % auszuschöpfen, erachtet das Gericht als unbillig.

Angesichts des nur durchschnittlichen Einkommens des Bf, seiner Sorgepflicht, des Vorhandenseins von Schulden und der nur einfachen Fahrlässigkeit erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in diesem besonderen Einzelfall eine Geldstrafe im Ausmaß von 10% der Höchststrafe, sohin 500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 100 Stunden, als tat- und schuldangemessen.

Eine Ermahnung kommt angesichts der Hochwertigkeit des unter Punkt III.4.2. dargestellten Rechtsguts nicht in Betracht.

III.5. Die belangte Behörde hat im Straferkenntnis weder eine Tatzeit, noch einen Tatort angeführt, sodass der Spruch nicht den Kriterien des § 44a VStG entspricht. Da die belangte Behörde dem Bf jedoch innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist einen gesetzgemäßen Vorwurf gemacht hat (Aufforderung zur Rechtfertigung vom 6. März 2019), ist das Verwaltungsgericht verpflichtet, den Spruch zu korrigieren.

III.6. Vor diesem Hintergrund war der Beschwerde Folge zu geben und die Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.
Bei diesem Ergebnis war dem Bf kein Kostenbeitrag zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufzuerlegen. Die Kosten des behördlichen Verfahrens waren auf 10 % der nunmehr verhängten Strafe zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich mittlerweile in zwei einschlägigen Entscheidungen mit den Pflichten in Bezug auf Laserblocker auseinandergesetzt. Die Judikatur zum Schuldbeweis ist mannigfach und handelt es sich dabei um Grundsätze des Strafrechts, die keiner eingehenden Erläuterung mehr bedürfen. Bei der Strafbemessung handelt es sich um nicht verallgemeinerungsfähige Ermessensausübung. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl